

§. 6. Das 17. Jahrhundert und der 30jährige Krieg, Folgen für die Geschichte und Verfassung dieser Länder.

Das siebzehnte Jahrhundert füllen grosse Ereignisse, und sie sind für den Verfassungszustand und die künftigen Schicksale unserer Provinzen von vorzüglich wichtigen Folgen. Denn durch den bekannten Successionsfall nach dem Ableben des Herzogs von Jülich etc. Johann Wilhelm, nahm Kurfürst Johann Sigmund von Brandenburg im Jahre 1609 Besitz von der Grafschaft Ravensberg (*Definitiv wurde der Successionsstreit mit der Pfalz durch einen Erbvergleich vom Jahre 1666 beigelegt*), und in Folge des westfälischen Friedensschlusses wurde das Bistum Minden als Erbfürstentum ebenfalls an das Kurhaus Brandenburg abgetreten (*In der Sammlung der Landesverträge vom Jahr 1650 heisst es: «dass uns, unseren Erben und Nachkommenwegen unserer an die Krone Schweden gemeiner Ruhe und Friedens halber überlassener Vorpommerscher Lande, nebst dem Fürstentum Rügen, und etlicher ansehnlicher Stücke aus dem Hinterpommerschen Teil, unter anderen Landen und Orten auch das Stift Minden zu einem Erbfürstentum zugeeignet. Wir setzen, ordnen, und wollen auch, dass wie bis anhin, also auch inskünftig unter unseren Landständen den ersten Platz das Thumcapitul, den anderen die Prälaten und Ritterschaft, und den dritten die Städte und Flecken in allen Zusammenkünften haben und behalten, auch diese drei Stände so oft als Landsatzsteuer, extraordinärer Dienstfuhren, neue Kriegswerbungen, Musterung, Unterhalt der Soldatesque, und andere vom Kriegswesen dependierende Beschwerden und unvermeidliche Auflage, oder sonst einige Gelder zu des Landes Wohlfahrt und Besten aufzubringen nötig, von Uns oder Unserer Regierung berufen, und ohne deren vorhergehende Deliberation und folgenden Konsens nichts geschlossen, noch aufgeschlagen werden solle»*).

Kräftigere Handhabung der landesherrlichen und gesetzgebenden Gewalt, Streben nach Einheit, und Festigkeit der Regierung und Verwaltung, landesväterliches Walten, welches mit Schonung aller bestehenden Verhältnisse und erworbener Rechte, das Wohl der Länder zu fördern strebte, geben sich im Gange der Geschichte kund. Aber überall stösst dieses Jahrhundert noch auf unübersteigbare Hindernisse. Überall steht es mit seinem dreissigjährigen Verheerungskrieg allen Fortschritten zum Besseren entgegen. Der Verwüstung, Gewalttätigkeit und Verarmung folgt noch langes Nachleiden, Anfeindung und Spaltung. Auch viel Gutes, was die vorherige Zeit hatte aufblühen sehen, wird nieder gerissen. Dem Fortbilden zu höherer Kultur, dem Gedeihen der öffentlichen Verhältnisse, der Rechtszustände des Volkes waren überall Schranken gesetzt. Es bedurfte mehr als eines Jahrhunderts, solche Wunden zu heilen, die Gemüter zu versöhnen, das physische und Moralische Verderben in seinen letzten Spuren zu vernichten, die rauen Sitten abzuschleifen, und neuer Bildung die Bahn zu öffnen.

Auch damals, wie in allen Zeiten des Krieges, war es vorzugsweise der Bauernstand, auf welchem Druck und Lasten ruhten. Die Geschichte belehrt uns hinlänglich, wie neben dem Aussaugungssystem der Heerführer, auch noch der Wildheit und Rohheit, dem Plündern und Rauben, dem Sengen und Brennen einer wütenden Soldateske Raum gelassen, und die schauerhafte Zeit des 15. Jahrhunderts noch übertroffen wurde. In vielen Gegenden, wo der Krieg gehaust, lagen die Äcker und Höfe wüst. Die Bauern waren in der Not umgekommen, oder in andere Gegenden gezogen, und die Gutsherren befanden sich oft in der grössten Verlegenheit um Anbauer. Es verbreitete sich hierdurch teils das mildere Meierverhältnis (*In einem Reskript der Regierung dd. Bielefeld 5. Januar 1650 wurde eine Untersuchung der Eigentumsgefälle angeordnet. Es heisst darin: «Nachdem bei uns unterschiedliche in dieser Grafschaft Ravensberg wohnenden Eigenbehörige sich angegeben, und ihre zielenden Erb- und Gütern ihnen zu freier Leute Gerechtigkeit in Erbmeierstatt gleich anderen für diesem geschehen, zu verleihen, inständig angesucht und gebeten.» Es fand sich, dass die Not des dreissigjährigen Krieges viele Abgaben überflüssig gemacht oder zum Unbedeutenden verringert hatte.*), so dass die Leibeigenschaft in vielen Gegenden ganz unterging. Teils waren aber auch die Gutsherren der leibeigenen Colonen ebenso bedacht, ihr Abforderungsrecht auf feste Grundsätze zu bringen, und ihm Erfolg zu geben, wie späterhin, wo wieder vermehrte Bevölkerung, in Zeiten des Friedens und Wohlstandes aufblühte. Dieselben besonders das Recht der Entsetzung zu handhaben suchten, um durch neue Verleihungen grösseren Nutzen von den Gütern zu ziehen. (*Den Zustand, den der 30jährige Krieg hervorgebracht hatte, schildert David Mevius, der bei der Not der Gutsherren um Colonen im Jahre 1645 eine eigene Abhandlung schrieb: «Von dem Zustand, Abforderung und wiederter Abfolge der Bauersleute, zu welchem Jemand Zuspruch zu haben vermeint. Stralsund 1656».* Er rügt darin zugleich, «die unartige Sitte der Juristen, bei den Verhältnissen der Bauern auf des römischen Reichs von Alters

gemachte Satzungen und Ordnungen allein zu sehen, und zu vergessen, dass die Zeiten, und mit denselben alle Dinge veränderlich.» Die unartige Sitte dauerte aber noch lange fort).

Es ist nicht zu leugnen, dass durch jenen langwährenden Krieg alle Stände und Klassen des Volkes gelitten hatten, dass Gutsherren und Landesherren selbst erschöpft waren. Und dass man bei den grossen Störungen und Verwirrungen, die alle Verhältnisse durchdrungen hatten, lange Zeit bedurfte, um sich erst wieder zu orientieren, die alten Fundamente wieder aufzusuchen, das Erhaltene zu befestigen, und langsam zum Besseren fortzuschreiten. Die Landesherren suchten durch Gesetze die Ordnung wieder herzustellen, und durch neue Organisation der Gerichte und Verwaltungsämter denselben Nachdruck zu geben, hatten aber mit lauter Widerstand zu kämpfen. So gründete für Ravensberg im Jahre 1647 der Kurfürst Friedrich Wilhelm eine Landesregierung, neben welcher die Gogerichte blieben. Die Stände hielten sich aber dadurch für beschwert, und bewirkten die Abschaffung. Das Hauptgericht in Bielefeld und die Gogerichte kamen wieder in ihre alte Kraft. Die Appellationen sollten an den Kurfürst nach Cöln an der Spree gehen. Am 29. April 1653 wurde der Rezess geschlossen, und es heisst darin, dass sich die Ritterschaft beschwert, dass sie die schweren Kosten der Ravensbergischen Kanzlei nicht mehr zu erschwingen vermöchten. – In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts trat kräftiger Wirksamkeit ein. Die Religions- und Jurisdiktions-Streitigkeiten, als lang nachhaltende Folgen des dreissigjährigen Krieges, wurden allmählich völlig ausgeglichen, und überall wurden besondere Verträge geschlossen *(Alle geschlossenen Verträge, sowie die Gesetze dieses Jahrhunderts, Justiz- und Polizei-Ordnungen, Prozessreglements und andere Verordnungen und Akte finden sich nachgewiesen in v.Kamptz, Provinzialrechte II. Auch die Verhältnisse der Juden wurden durch die daselbst nachgewiesenen Gesetze reguliert. – Die Statuten der einzelnen Städte wurden revidiert und bestätigt, so z.B. die Polizeiordnung der Stadt Bielefeld vom 8. April 1662. – Mit den benachbarten Territorien wurden ebenfalls mancherlei Irrungen beigelegt und verworrene Verhältnisse reguliert. So namentlich mit Osnabrück, mit dem man sämtliche in den wechselseitigen Ländern kompetierende Rechte, Güter, Colonate, Gerichtsbarkeiten, Einkünfte etc. austauschte und ausglich. Ein Rezess wurde vom Kaiser am 13. Mai 1664 bestätigt)*. So z.B. der Religionsvergleich von 1672, für die Grafschaft Ravensberg. – Städte und Ritter waren bemüht, den Rest ihrer alten Vorrechte und Privilegien sich neu bestätigen zu lassen, und verloren mehr und mehr Blick und Teilnahme für das Allgemeine. Im Jahre 1647 wurden alle «Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen, Rechte und Gerechtigkeiten, auch übliche Gebräuche, Gewohnheiten und alte Herkommen», der Ravensbergischen Stände und der Stadt Bielefeld bestätigt, zugleich das privilegium indignatus *(empörte Privileg)*, wonach alle Beamtenstellen bloss mit Ravensbergischen Landsassen sollten besetzt werden. Auch im Ritterstand sollte Keiner zu adligen Offizieren admittiert werden, als der sich des Adels halber mit genügsam Ritter mässigem Quartier und einem Rittersitz in der Grafschaft vorher qualifiziert habe. – Im Jahr 1668 gab Kurfürst Friedrich Wilhelm der Ritterschaft das Privilegium, dass Jeder vom Adel, welcher in dieser Grafschaft auf Landtagen zu erscheinen, oder auch zu adligen Offizieren und Bedienungen befördert zu werden intendiere, seine vollständige und untadelige Wappen auf allgemeinem öffentlichen Landtag öffentlich zu präsentieren, und dem Herkommen und üblichen Gebrauch nach zu beschwören zu lassen schuldig, sonst aber jener Rechte unfähig sei. Im Fürstentum Minden war kein vollbürtiger Adel erforderlich.

Sowie der Adel die geretteten Güter und Vorrechte mit neuem Glanz zu umgeben, zu erweitern, und durch Familien-Verträge und Statuten ungeteilt bei dem Mannesstamm zu erhalten strebte, und die Töchter sehr gegen die Söhne in Nachteil stellte. So suchte er doch auf der anderen Seite seine Lehnsgerichtsamt zu erweitern, und die Lehns Güter auch der weiblichen Linie zu erhalten. In Minden behauptete man, dass die geistlichen Lehne Weiberlehne seien, welches namentlich das Kloster Jburg und die Dompropstei bestritten. In der Grafschaft Ravensberg behauptete die Ritterschaft, dass alle Lehne ohne Unterschied femina subsidiaria *(weibliche Vertreter)* seien. Sie bezogen sich auf Observanz, auf die Analogie benachbarter Länder und auf den Fall, dass die Grafschaft selbst nach erloschenem Mannesstamm auf die weibliche Linie sei vererbt worden. *(Schon bei dem Antrag auf Konfirmation der Privilegien im Jahr 1522 proponierten die Stände die Klausel: «Wenn ein Mann verstürbe, der Lehns gut hätte von dieser Grafschaft, und Töchter nachliesse, und keine Söhne, dass dann unser gnädiger Herr die Töchter und ihre Erben belehnen solle, als zu vielen Zeiten geschehen. Hätte er auch keine Kinder, dass dann die nächsten Erben sollten belehnt werden.»)*

Gegen Bestätigung der eigenen Rechte und Ansprüche war man jetzt weit nachgiebiger gegen das, was der Landesherr in Anspruch nahm, namentlich in Betreff der Steuern, die nun als regelmässige Abgabe überall angeordnet wurden. Im Jahr 1692 kam für Ravensberg das Steuerreglement zu Stande. Das Land wurde vermessen, und ein Kataster angefertigt.

Freilich war die Nachgiebigkeit des Landesherrn gegen die Stände oft zu gross, und dem Durchdringen des Besseren standen noch oft die Kapitulationen, Rezesse und die Privilegien mannigfacher Art hemmend entgegen. Doch waren unter diesen wechselseitigen Anerkennungen vorzüglich die Landbewohner übel gestellt, die sich auf keine Rezesse und Privilegien berufen konnten, und deren herkömmliche Rechte überall verdunkelt waren. Der Ritterstand, in der vorgefassten Meinung von einem grösseren Recht, das er an den Gütern und an den Colonen habe, in dem Bestreben, die Einkünfte zu verbessern, und alte Wunden zu heilen, in der, besonders noch durch die langen Kriegsjahre befestigten niedrigen Ansicht vom Bauernstand, – war überall bemüht, diesen herabzudrücken, und vermeinte Rechte zu befestigen, oder wieder zu erwerben.

Die Landesherrn, als grösste Gutsbesitzer glaubten, es werde für ihr eigenes Interesse mitgehandelt, und waren anfangs willfährig, die Ritter und übrigen Gutsbesitzer zu unterstützen, bis allmählich durch regelmässige Besteuerung den Geldverlegenheiten abgeholfen wurde, die Ansichten von der Stellung aller Untertanen zur Landeshoheit sich berichtigen. Und die Bauern an dem Landesherrn und dessen Gerichten, wenn gleich anfangs lange nicht in dem Grade, wie es hätte sein sollen, Schutz, Hilfe und Fürsorge gewannen.

Bei der Betrachtung der Verhältnisse der Bauerngüter und sonstigen im gutsherrlichen Nexus stehenden Grundstücke, wenden wir zuvorderst wieder, wie in der vorigen Periode, den Blick auf die Städte, mit denen man überall vorsichtiger, und nach diskutierten Rechtsgrundsätzen handeln, auf Verträge bauen musste.

1.) Wir müssen es noch als eine Folge der wirren Zeiten des dreissigjährigen Krieges ansehen, dass viele kleine Orte und Flecken nach Stadtgerechtigkeit strebten, und dadurch vor künftigem härteren Druck sich zu sichern, auch dem gesunkenen Wohlstand wieder aufzuhelfen meinten. Dass sie solche Rechte erlangten, beweist aber auch, wie man es für nötig hielt, ihnen auf diese Weise zu Hülfe zu kommen. Dass schon eine grössere Bevölkerung, die der Ackerbau allein nicht mehr nährte, zusammen gerückt war, dass auch manches Gutsherrliche strengere Band bei den Bewohnern dieser Orte sich gelöst hatte, und ihr völliger Übergang zur Stadtverfassung von wenigem Nachteil für die Gutsherrschaften war. So erhielten im Jahre 1654 die vier Ravensbergischen Orte Vermold, Halle, Borgholzhausen und Werther die Weichbilds-Gerechtigkeit, die man jetzt vom Stadtrecht unterschied, weil die alten Städte noch manche Rechte, besonders in Hinsicht des Handels, vor jenen Flecken voraus behielten. Erst im Jahre 1719 wurden sie denselben völlig gleich gesetzt. – Jene Weichbilds-Gerechtigkeit bestand darin, dass:

- a.) der Ort den Namen eines Weichbilds führte;
- b.) seinen eigenen Bürgermeister und seine Vorsteher hatte;
- c.) dass Niemand ohne deren Vorwissen sich daselbst niederlassen durfte, sondern erst die Bürgerschaft gewinnen musste;
- d.) dass allerhand Handwerke und Gewerbe, auch Kaufmannschaften ohne Unterschied getrieben werden konnte;
- e.) dass die Einwohner von Burgfesten und Bezahlung der Landwachten auf den Schlössern befreit blieben;
- f.) keine Wachten an den Pässen zu tun brauchten, sondern solche vor ihren Schlagbäumen, und auf den Kirchtürmen errichteten;
- g.) dass kein Hergewede und Gerade anders wohin, als nur in die übrigen Weichbilder gezogen werden konnte, und wenn keine dazu fähige Erben vorhanden, solches dem Landesherrn verfallen war (*Eine Nachbildung anderer Städte, die auch kein Herwede und keine Gerade aus der Stadt verabfolgten, ausser gegen Reversalen anderer Städte. Hier ging aber das Recht, die Erblose Verlassenschaft zu ziehen, nicht auf die Stadtbürgerkeit über*);
- h.) dass das Kontributions-Kontingent musste angeschlagen, und vom Weichbild dem Rezeptor gegen Quittung abgeliefert werden;
- i.) dass sie gemeine Marken-Gerechtigkeit erhielten, dagegen aber auch schuldig waren:
 - 1.) alle Briefe vom Amt zu bestellen,
 - 2.) den Vihschatz zu entrichten,
 - 3.) den Brüchtengerichten zu folgen,
 - 4.) Amts-Jagden mit verrichten zu helfen,
 - 5.) die Verbrecher zu verfolgen und zu arretieren, keineswegs aber bei der Exekution mit dem Gewehr zu erscheine, wie solches den Amtsuntertanen obliege,
 - 6.) eine gewisse Pacht in die Rentei zu erlegen.

Die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen von ihren Gütern und Besitzungen bleiben hier unberührt. Der Vorzug erstreckt sich also auf die Freiheit und eigene Obrigkeit. Der Gewinn auf die städtischen Gewerbe und Handelsschaft. Eine geschlossene Gemeindevereinbarung, und Befreiung von Burgfesten. Dagegen müssen sie die besonderen Abgaben, sowohl in öffentlicher als privatrechtlicher Beziehung, und andere sehr gemischte Dienste übernehmen. Wir sehen aus jenen Bestimmungen, wie sehr sich das Dienstwesen verwirrt hatte, und dass die Burgfesten, die zwar ursprünglich als öffentliche Dienste zu betrachten gewesen waren, aber überall ihre Natur geändert hatten, als ein Zubehör der eigentlichen Bauerndienste (Fronen) betrachtet wurden.

2.) Über das meierrechtliche Verhältnis der Bürger finden wir im Aufschluss in dem wegen Regulierung der Jurisdiktions-Streitigkeiten im Jahr 1659 mit der Stadt Minden geschlossenen Rezess.

Nach diesem wird:

- a.) Das Recht des Gutsherrn ein dominium directum (*direktes Eigentum*), und das des Besitzers ein dominium utile (*nützliche Domäne*) genannt;
- b.) das letztere soll nicht verkauft (nicht ad aestimationem et adjudicationem utilis domini (*für die Beurteilung und Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums*) geschritten) werden können, bis der Konsens des dominium directum beigebracht ist;
- c.) der neue Colon soll sich qualifizieren, d.h. das Gut vom Gutsherrn gewinnen; das Laudemium (*Loben*), der Weinkauf oder Einschreibegeld, soll aber das alte Herkommen nicht überschreiten.
- d.) Das Interesse des Gutsherren soll vor Andern beachtet, und wegen des Vorzugs in Betreff seines Rückstandes ihm kein Präjudiz zugefügt werden.
- e.) «Sothane immissiones et adjudicationes (*Zulassungen und Urteile*) aber sollen weiter nicht, als über die Länderei, so die Bürger jure coloniae (*Kolonialrecht*) unter haben und gebrauchen, verstanden werden, und alle andere der Herrschaft, Geistlichen und Ritterschaft zustehende Länderei, welche entweder von ihnen selbst geackert, oder an andere elocirt (*sprechen*), wie im gleichen in districtu (*im gleichen Bezirk*) belegene, und zu der Hausleute oder anderer freier Personen Güter vor dem Friedensschluss in anno 1648 zugestandene und gehörige Länderei, sollen davon allerdings ausgeschlossen sein.» – Dieses ist wohl nur als etwas Transitorisches, als eine überflüssige Vorsorge zu betrachten, dass das dominium utile sich auch über andere Güter erstrecken möge, bei denen die Gutsherrn eine grössere Gewalt bis hierhin behauptet hatte.
- f.) Wenn bei den Meierstädtischen Ländern sich zutragen sollte, dass der Colon in die Entrichtung des jährlichen Kanon saumhaft wäre, und der dominium directum puncto caducitatis (*direktes Eigentum zum Ablaufzeitpunkt*) den Weg Rechts einschlagen müsste, so soll ein Bürger vor dem Fremden bei der neuen Bemeierung den Vorzug haben. Der neue Colon soll aber schuldig sein, den Kanon zu rechter Zeit zu entrichten, oder die Exekution und Privation, wie sein Vorgänger, über sich ergehen lassen. – Also strenges Festhalten an dem alten Recht der Entsetzung, zugleich Bekräftigung des alten Vorrangs der Bürger. Wir entnehmen aber auch leicht, dass in das Meierstädtische Verhältnis sich Ideen aus der Emphyteuse eingemischt hatten.

Sämtliche Bestimmungen, wenn wir sie mit dem Rezess von 1573 vergleichen, haben im Wesen der Sache nichts geändert. Nur ist das Verhältnis gesicherter, und ein bestimmter Rechtsbegriff für das Institut ausgebildet worden. Auch hat man die Scheidelinie zwischen Meierrechtlichen und Pachtgütern nun gezogen, und die früheren Verwirrungen sind so ziemlich gehoben.

